

«Grundwasserschutzareale Suret, Länzert und Oberer Farschachen/Giessenschachen»

Gemeinden Rohr, Buchs, Suhr, Rupperswil,
Schafisheim, Staufeu, Lenzburg, Niederlenz

VORSCHRIFTEN ZUM KANTONALEN NUTZUNGSPLAN

Der Grosse Rat des Kantons Aargau erlässt,

gestützt auf

Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
 (GSchG)

§ 82 Ab. 1 lit. g der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

§ 10 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom
 19. Januar 1993

§ 35 des Einführungsgesetzes zum GSchG vom 11. Januar 1977 (EG GSchG)

den *Nutzungsplan «Grundwasserschutzareale Suret, Länzert und Oberer Farschachen/ Giessenschachen»* in den Gemeinden Rohr, Buchs, Suhr, Rupperswil, Schafisheim, Staufeu, Lenzburg, Niederlenz

mit folgenden **Nutzungsvorschriften**:

§ 1 Zweck

Der Nutzungsplan und die Vorschriften bezwecken die Festlegung von Grundwasserschutzarealen im Aaretal in den Gebieten Suret, Länzert, und Oberer Farschachen/ Giessenschachen, welche für die zukünftige Nutzung und für die künstliche Anreicherung von Grundwasser vorgesehen sind.

§ 2 Abgrenzung

Die Grundwasserschutzareale sind im Kantonalen Nutzungsplan (Plan Nr. 90 035 vom 5. Dezember 1996) umgrenzt.

§ 3 Bauten und Anlagen

- 1 Im Grundwasserschutzareal dürfen standortgebundene Bauten und Anlagen, die der Grundwassernutzung und -anreicherung sowie der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, erstellt werden.
- 2 Im Grundwasserschutzareal dürfen keine Bauten erstellt und keine Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen sowie deren Schutzzonen beeinträchtigen können.
- 3 Insbesondere gilt:
 - ein generelles Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten wie Gebäude, Abwasseranlagen, Gruben, wesentliche Veränderungen des Terrains;
 - ein Verbot für die Erstellung von Lagern flüssiger oder fester Stoffe sowie für die Errichtung von Deponien.
- 4 Der Abbau von Kies und Sand im Grundwasserschutzareal ist verboten soweit der Abbau nicht im Zusammenhang mit der Schaffung des Auenschutzparkes Rohr - Rapperswil erfolgt.

§ 4 Ausnahmegewilligungen

- 1 Ausnahmegewilligungen werden erteilt:
 - Für Bauten und Änderungen bestehender Bauten im Rahmen von Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und § 70 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG), sofern dadurch die künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen sowie deren Schutzzonen nicht beeinträchtigt werden.
 - Für die Wiederherstellung einer dynamischen Flussauenlandschaft innerhalb des Flussperimeters des Projektes "Auenschutzpark Rohr -Rapperswil."
 - Für Abwasseranlagen, sofern aus gefällstechnischen Gründen den Grundwasserschutzarealen nicht ausgewichen werden kann.
- 2 Ausnahmegewilligungen werden von den jeweiligen Gemeinderäten mit Zustimmung des Baudepartementes erteilt (Art. 24 f.RPG, § 63 f. BauG).

§ 5 Strassen und Bahnanlagen

An Strassen und Bahnanlagen sind, entsprechend dem durch den Verkehr mit grundwassergefährdenden Gütern zu erwartenden Gefährdungspotential, bauliche Gewässerschutzmassnahmen nach Anweisung der zuständigen Behörden zu treffen.

§ 6 Grundwassernutzung

- 1 Jegliche Grundwassernutzung zur Warmegewinnung oder zu Kuhlzwecken ist im Grundwasserschutzareal verboten.
- 2 Andere Nutzungen des natlirlich vorhandenen Grundwassers k6nnen bewilligt werden, wenn diese den Interessen der klnftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen nicht entgegenstehen.
- 3 Nutzungsbewilligungen erteilt das Baudepartement des Kantons Aargau.

§ 7 Landwirtschaftliche Nutzung

- 1 Fllr die Bewirtschaftung gelten die Grundsätze und Vorschriften der Verordnung lber umweltgefahrdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV), Anhang 4.3 (Pflanzenbehandlungsmittel) und Anhang 4.5 (Dlnger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse).
- 2 Fllr den Bau von Flurwegen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren massgebend.

§ 8 Forstwirtschaftliche Nutzung

- 1 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt. Sie soll die langfristige Erhaltung der Filterwirkung von Waldbestand, Boden und geologischem Untergrund sicherstellen.
- 2 Die Vorschriften des eidgen6ssischen und des kantonalen Rechtes sind strikt einzuhalten (Erhalt des Waldbestandes/Rodungsverbot, Zulässigkeit von Pflanzenbehandlungsmitteln). Die Weisungen des Kantonsobef6rsters sind verbindlich.
- 3 Fllr den Bau von Forstwegen ist das ordentliche Bewilligungsverfahren massgebend.

§ 9 lberwachung

Aufsicht und Kontrolle lber die Einhaltung der Vorschriften erfolgen durch die zuständigen Gemeinderäte. Das Baudepartement kann zur Beratung beigezogen werden.

§ 10 Schutzzonen

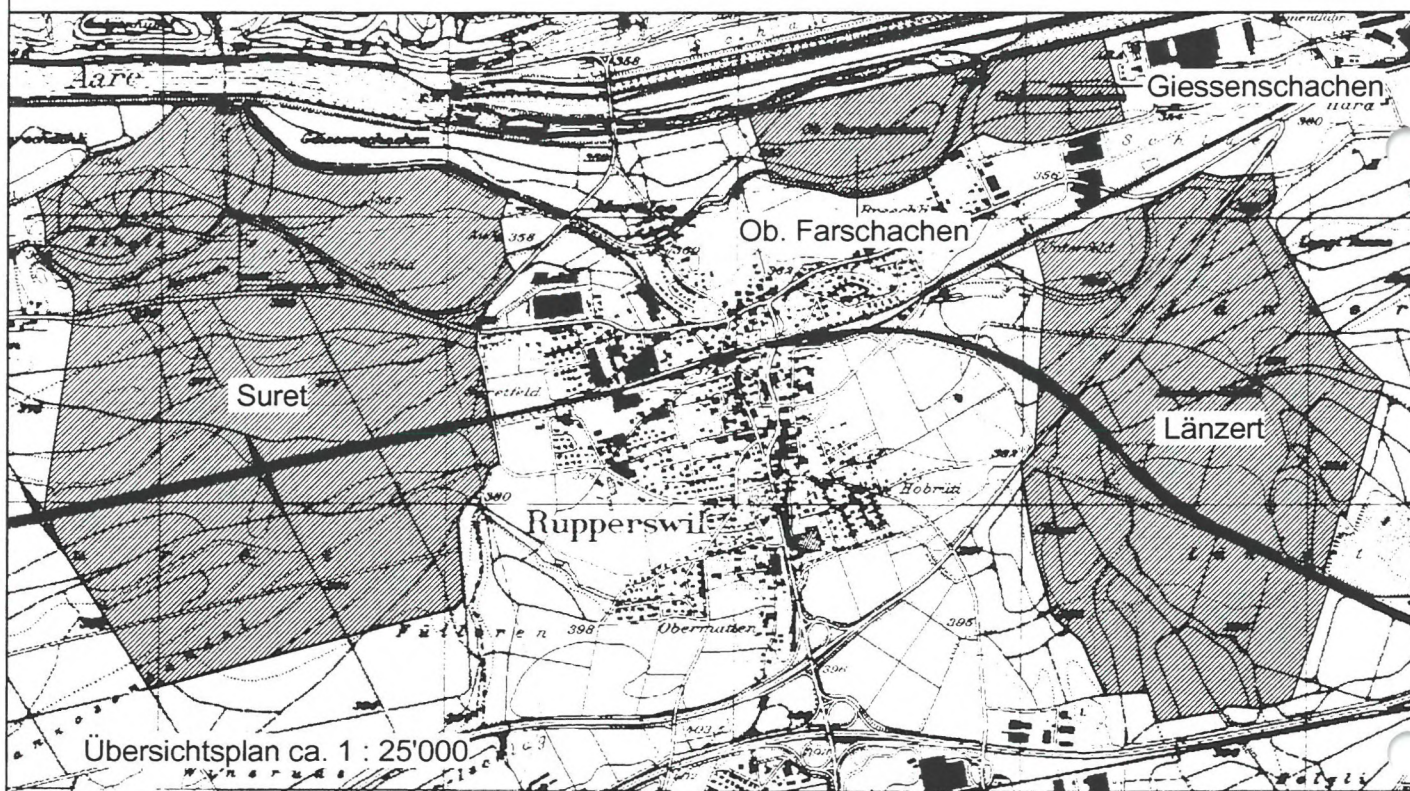
Fllr rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen nach Art. 20 GSchG gelten die Vorschriften des Schutzzonenreglementes.

§ 11 Inkrafttreten

Der Nutzungsplan und die Vorschriften treten mit Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Kantonaler Nutzungsplan

Grundwasserschutzareale Suret, Länzert, Oberer Farschachen/ Giessenschachen 1 : 10'000



Verfasser:

jäckli
Geologie
Geotechnik
Grundwasser
Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden

Plan Nr.
90 035

Datum:
5.12.1996

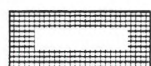
Änderungen:
2.2.1998

Öffentliche Planaufgabe vom: 4. August bis 5. September 1997

Vom Grossen Rat erlassen am:

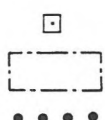
Legende zu den nachfolgenden Plänen 1 : 10'000

Genehmigungsinhalt



Grundwasserschutzareale

Informationsinhalt

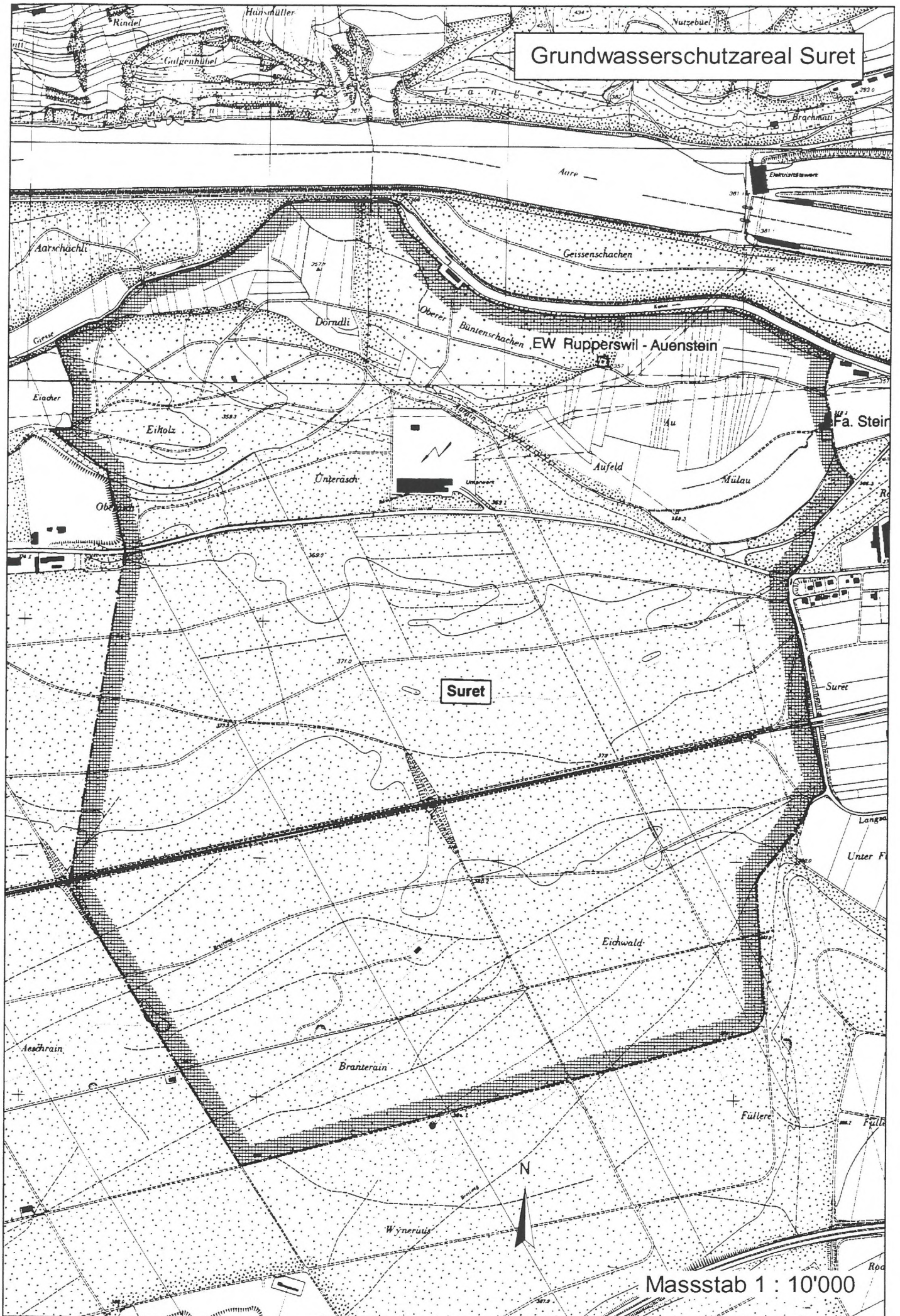


Grundwasserpumpwerk

Grundwasserschutzzone S III

Flussperimeter
(Konzept Auenschutzpark
Rohr - Rupperswil)

Grundwasserschutzareal Suret



Masstab 1 : 10'000

Grundwasserschutzareale Länzert, Ob. Schachen und Giessenschachen

